

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin,

die globalen Rahmenbedingungen, unter denen wir agieren, bleiben herausfordernd. Die geopolitischen Konflikte halten an und auch die US-Präsidentschaft von Donald Trump bringt viel Unruhe mit sich. In Deutschland steht die neue Bundesregierung unter erheblichem Handlungsdruck, die Sozialversicherungen zu reformieren. Spannend bleibt, ob sie die Kraft hat, auch unpopuläre Entscheidungen zu treffen. Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung entwickelt sich unser Versorgungswerk weiterhin erfreulich. Wir haben das Geschäftsjahr 2024 mit einem soliden Ergebnis abgeschlossen und so konnte die Delegiertenversammlung beschließen, die Renten und Anwartschaften zum 1. Januar 2026 um 2,5 Prozent zu erhöhen. Eine gute Nachricht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Im kommenden Jahr stehen Wahlen zur Delegiertenversammlung an. Während die Brandenburger Delegierten von der Vertreterversammlung der Brandenburger Architektenkammer gewählt werden, sind die Berliner Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgerufen, per Briefwahl zu entscheiden. Bitte nutzen Sie die Einflussmöglichkeiten, die uns unsere Selbstverwaltung gibt, und stimmen Sie ab!

Was es im vergangenen Jahr an Neuem und Wissenswertem im Versorgungswerk gab, finden Sie in dieser Ausgabe, zum Beispiel:

- Risikomanagement - Was ist das eigentlich?
- Finanziell attraktiv: Extrazahlungen
- Was passiert, wenn der Arbeitgeber insolvent ist?

Geschäftsjahr 2024 - Erträge in herausforderndem Umfeld

Die geopolitische Lage blieb 2024 angespannt und belastete die Wirtschaft. Belebend wirkten dagegen die Zinsschritte der Notenbanken angesichts der sinkenden Inflation. Davon profitierte der Aktienmarkt, während auch Anleihen attraktiv blieben. Im Immobiliensektor eröffneten sich selektiv Chancen. Deutschland blieb dabei hinter der Entwicklung in den USA und Europa zurück.

In diesem heterogenen Umfeld bewährte sich das diversifizierte Portfolio des Versorgungswerkes. Es gelang, eine Nettoverzinsung leicht oberhalb des Rechnungszinses zu erzielen.

■ Die Anzahl der anwartschaftsberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer stieg von 12.469 in 2023 auf 12.728 zum 31. Dezember 2024 an.

■ Das Versorgungswerk zahlte zum 31. Dezember 2024 1.039 Alters- und 29 Teilaltersruhegelder, 65 Ruhegelder bei Berufsunfähigkeit, 148 Witwen-/Witwengelder, 78 Waisengelder und 105 Kindergelder.

■ Die Beitragseinnahmen des Versorgungswerkes sind 2024 um 2,7% auf 116,2 Mio. Euro gestiegen.

■ Der Verwaltungskostensatz betrug 1,20%.

■ Das Kapitalanlagevermögen des Versorgungswerkes stieg in 2024 auf 1.934,8 Mio. Euro an.

■ Die **Nettoverzinsung betrug 4,05%.**

Der Aufsichtsrat und die Delegiertenversammlung haben beschlossen, neben dem hohen Rechnungszins von 4% aus den Überschüssen des Geschäftsjahres die **Anwartschaften und Ruhegelder zum 1. Januar 2026 um 2,5% zu dynamisieren.**

Gleichzeitig wurden die Reserven gestärkt, um für volatile Kapitalmarktphasen gerüstet zu sein. ■

Risikomanagement - Was ist das eigentlich?

Unternehmerisches Handeln ist ohne Risiken nicht möglich, weil die Zukunft und die Wirkung von Handlungen nicht sicher vorhersehbar sind. In einem fortlaufenden Prozess, dem Risikomanagement, geht es deshalb darum, Risiken zu erkennen, zu bewerten und zu steuern. Zum Risikomanagement gehören verschiedene Maßnahmen, die dazu beitragen, die Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken zu minimieren und ihre potenziellen Auswirkungen zu reduzieren.

Was sind die Risiken des Versorgungswerkes?

Das Versorgungswerk investiert die Gelder seiner Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Kapitalmarkt. Diese sind verschiedenen Risiken ausgesetzt, zum Beispiel durch die Schwankungen der Marktpreise von Aktien, Immobilien und festverzinslichen Wertpapieren oder durch die mögliche Zahlungsunfähigkeit eines Emit-

tenten. Ein weiteres Risiko für das Versorgungswerk ist das biometrische Risiko, da die steigende Lebenserwartung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Auszahlungsdauer der Renten verlängert. Hinzu kommen operationelle Risiken, zum Beispiel Störungen oder Ausfälle der IT-Systeme, Datenschutzverstöße und Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Wie sieht die Risikosteuerung aus?

Eine Risikoinventur identifiziert, dokumentiert und bewertet die Gefahren. Zudem erfasst das Versorgungswerk vorhandene und geplante Maßnahmen zur Risikominimierung. Um die Risiken zu steuern, setzt es verschiedene Strategien ein: Eine breite Streuung des Vermögens verringert Abhängigkeiten. Die Strategische Asset-Allokation (SAA) ist eine Optimierung der Kapital-

anlagestruktur, um das angestrebte Renditeziel und Risikoprofil zu erreichen. Das Asset-Liability-Management (ALM) schließlich liefert quantitative Risikoanalysen. Es ist ein Instrument zur Information und Entscheidungsunterstützung und somit ein zentraler Prozess bei der Planung und Steuerung des Versorgungswerkes. Dabei wird die Entwicklung des Versorgungswerkes in den nächsten zwanzig Jahren simuliert. Die moderne IT-Infrastruktur enthält natürlich auch Sicherheitskomponenten und sorgt so dafür, die IT-Risiken im Griff zu behalten. Regelmäßig erstellte Risikoberichte informieren die Gremien des Versorgungswerkes über bestehende Risiken und die getroffenen Maßnahmen.

Ein professionelles Risikomanagement ermöglicht es, die dauerhafte Erfüllbarkeit der Versorgungszusagen sicherzustellen – auch in unsicheren Zeiten. ■

Finanziell attraktiv - Extrazahlungen

Freiwillige Zusatzbeiträge helfen, die Eigenvorsorge für das Alter zu stärken und außerdem Steuern zu sparen. Das Versorgungswerk ist vom Gesetzgeber für den Sonderausgabenabzug anerkannt und bietet durch den einkalkulierten Rechnungszins von 4 Prozent ein hohes Absicherungsniveau. Sowohl Pflicht- als auch freiwillige Beiträge zum Versorgungswerk können steuerlich zu 100 Prozent als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Der Höchstbetrag hierfür liegt 2025 bei 29.344 Euro für Alleinstehende und 58.688 Euro für Ehepaare und Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden.

Die Höhe der freiwilligen Beiträge ist frei wählbar - bis zu einem maximalen Wert. Der höchstmögliche Beitrag, den Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Pflicht- und freiwillige Beiträge zusammen einzahlen können, liegt 2025 bei 35.935,20 Euro. Wichtig: Die freiwilligen Zusatzbeiträge müssen bis zum 30. Dezember auf einem Konto des Versorgungswerkes eingegangen sein.

Über den Zuzahlungsrechner in ‚Mein Portal‘ können Interessierte ganz einfach und bequem ausrechnen, welche Beitragsstufen sie durch freiwillige Zahlungen erreichen würden und welcher Auffüllbetrag für sie günstig ist. ■

Damit Überweisungen gut ankommen

Seit Oktober 2025 gilt eine neue EU-Vorgabe: Banken gleichen vor einer Überweisung nicht nur die IBAN ab, sondern jetzt auch, ob der Empfängername zur IBAN passt. Tragen Sie daher unbedingt den korrekten Namen des Versorgungswerkes ein. Dieser lautet: **Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin.**

Auch wichtig: Verwenden Sie für unser Konto bei der SozialBank die neue, seit 2023 gültige IBAN **DE12 3702 0500 0003 0333 00**. Überweisungen an die alte IBAN werden von der Bank nicht mehr angenommen. ■

DRV-Befreiung - Elektronische Information der Arbeitgeber verzögert sich

Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Anträge auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes seit 2023 nur noch elektronisch im Internet stellen - und müssen dies im Übrigen bei jedem Beschäftigungswechsel erneut tun.

Ursprünglich geplant war auch, dass ab Januar 2025 das Ergebnis des Befreiungsverfahrens von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) digital an die Arbeitgeber übermittelt wird. Das hätte den Vorteil, dass nicht mehr die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den schriftlichen Befreiungsbescheid an den Arbeitgeber weitergeben müssten. Die Kommunikation würde stattdessen, ohne Medienbruch, von der Antragstellung bis zur Bescheid-Erteilung durchgängig digital erfolgen.

Bereits Ende 2024 hatte die DRV allerdings mitgeteilt, dass die Vorgaben nicht rechtzeitig zum Januar 2025 umgesetzt werden. Bislang ist nicht bekannt, wann die technische Umstellung tatsächlich erfolgen wird. ■

Mein Portal - Anmeldung mit der AusweisApp kommt

Ab 2026 gibt es einen neuen Weg in das Teilnehmerportal. Neben der bekannten Anmeldung über Verimi ist es dann auch mit dem elektronischen Personalausweis und der offiziellen AusweisApp möglich, sich in ‚Mein Portal‘ einzuloggen.

Das neue Login-Verfahren funktioniert ganz ohne zusätzliche Registrierung. Anders als bei Verimi weisen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hier bei jedem Einloggen mit ihrem Ausweis aus. Das neue Zugangsverfahren erfüllt ebenfalls die hohen Sicherheitsanforderungen des Versorgungswerkes. Eine genaue Schritt-für-Schritt-Anleitung finden Interessierte demnächst auf der Website.

Ursprünglich war die Anmeldung mit der AusweisApp bereits für die erste Jahreshälfte 2025 geplant. Die Verzögerung ergab sich aufgrund eines Wechsels des Dienstleisters. Mit der adesso SE konnte nun ein führendes Beratungs- und IT-Haus mit Hauptsitz in Dortmund für die Umsetzung gewonnen werden. Die Arbeiten stehen kurz vor der Fertigstellung. Die AusweisApp dient der Nutzung der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels und der eID-Karte für Bürger der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums. Entwickelt wurde die Lösung von der Bremer Governikus GmbH & Co. KG im Auftrag des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Eine durch das BSI akkreditierte Prüfstelle testet die AusweisApp regelmäßig auf ihre Konformität zu den geltenden Technischen Richtlinien des Bundesamtes.

Für die Anmeldung per AusweisApp brauchen Sie

- den elektronischen Personalausweis und die dazugehörige persönliche 6-stellige PIN
- ein NFC-fähiges Smartphone, das als Kartenlesegerät dient
- die auf dem Smartphone installierte AusweisApp
- gegebenenfalls einen Laptop oder PC

Und wenn die Anmeldung hakt oder ruckelt? Dann hilft oft einer der Tipps, die das Versorgungswerk auf der Login-Seite zum Teilnehmerportal zusammengestellt hat. Und falls nicht, berät Sie der Teilnehmer-Service gern individuell. Gemeinsam findet sich in der Regel schnell eine Lösung. ■

Gesetzliche Pflegeversicherung - Digitales Nachweisverfahren vereinheitlicht

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung sinkt mit steigender Kinderzahl. Für die korrekte Ermittlung der Beitragshöhe müssen die Elterneigenschaft nachgewiesen und die Anzahl der Kinder, die beim Beitragssatz berücksichtigt werden können, erhoben werden.

Das Versorgungswerk nimmt diese Nachweise für seine Rentnerinnen und Rentner vor; die benötigten Daten erhält es vom Bundeszentralamt für Steuern. Das zum Datenaustausch genutzte Verfahren wurde jetzt bundesweit vereinheitlicht und auf eine neu entwickelte elektro-

nische Lösung umgestellt, an der auch das Versorgungswerk seit Juli 2025 teilnimmt. Bei steuerlich nicht erfassten Kindern kann es dennoch weiterhin zu Nachfragen des Versorgungswerkes bei den Rentnerinnen und Rentnern kommen. ■

Was passiert, wenn der Arbeitgeber insolvent ist?

Gerät das Unternehmen in Schieflage, gilt es für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, nicht nur ausstehende Gehaltszahlungen oder die drohende Kündigung im Blick zu behalten, sondern auch ihre Altersvorsorge. Denn verspätete oder ausbleibende Beiträge können Nachteile verursachen. Falls das Arbeitsverhältnis weitergeführt wird, bleibt auch die Beitragspflicht zum Versorgungswerk bestehen. Dabei ist es immer der Teilnehmer oder die Teilnehmerin selbst, die die Beiträge schuldet - auch den Arbeitgeberzuschuss. Für Betroffene ist es daher ratsam, ihre Ansprüche und Forderungen gegenüber dem arbeitgebenden Unternehmen anzumelden und durchzusetzen. Dabei gibt es folgende Regelungen:

■ Ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gelten alle Arbeitsentgelte als Masseverbindlichkeiten, die vorrangig bedient

werden. Dies betrifft auch Beiträge zum Versorgungswerk, sofern eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht (DRV-Befreiung) vorliegt.

■ Betroffene können bei der Bundesagentur für Arbeit ein einmaliges Insolvenzgeld als Ersatz für fehlendes Entgelt aus den letzten drei Monaten vor Eintreten der Insolvenz beantragen. Dieses beinhaltet auch die Beiträge zum Versorgungswerk, wenn eine DRV-Befreiung vorliegt. Wichtig: Beschäftigte müssen den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen.

■ Weitere Forderungen aus der Zeit vor der Insolvenzeröffnung können Betroffene beim Verwalter zur Insolvenztabelle anmelden. Dies gilt auch für Beiträge zum Versorgungswerk, sofern eine DRV-Befreiung vorliegt. Abhängig von der Insolvenz-

SEPA-Termine für das Jahr 2026

Die aktuellen Termine für das SEPA-Lastschriftverfahren finden Sie auf unserer Website unter „News & Infos“. Für Rückfragen und Beratungen steht Ihnen die Verwaltung gerne jederzeit telefonisch zur Verfügung. ■

masse und den Forderungen im Insolvenzverfahren können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so zumindest einen Teil dieser Ansprüche realisieren.

Bei Insolvenz des Arbeitgebers ist es für Betroffene daher empfehlenswert, zu kontrollieren, ob ihr Arbeitgeber die Beiträge an das Versorgungswerk ordnungsgemäß abgeführt beziehungsweise an sie ausbezahlt hat. Als Versorgungswerk unterstützen wir Sie gern bei dieser Prüfung und beraten Sie, wie finanzielle Nachteile bei der Altersversorgung im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers minimiert werden können. ■

Liebe Leserinnen und Leser, wenn Sie mehr über unser Versorgungswerk wissen möchten, legen wir Ihnen wie immer unsere Website ans Herz. Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und einen gesunden Start in das Jahr 2026!

Mit freundlichen Grüßen

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin
Die Vorsitzende des Aufsichtsrats
Dorothee Dubrau, November 2025

Impressum

Herausgeber und verantwortlich i.S.d.P.

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin

Gesetzlich vertreten durch die Vorsitzende des Aufsichtsrats des Versorgungswerkes Dorothee Dubrau

Potsdamer Straße 47
14163 Berlin

Telefon 030 816 002 -93/-94/-95/-96/-97
E-Mail info@architektenversorgung-berlin.de

Internet www.architektenversorgung-berlin.de



Neue Beiträge ab 01.01.2026

Information des Versorgungswerkes

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ab 01.01.2026 ändert sich die Einkommensgrenze, bis zu der die Beitragspflicht gilt (Beitragsbemessungsgrenze, BBG). Sie beträgt **8.450 Euro**. Der Beitragssatz bleibt bei **18,6%**. Zwar lag die Zustimmung des Bundesrates zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor, jedoch betrachten die Experten dies als reine Formsache.

Monatliche BBG	Alle Bundesländer
2025	8.050 Euro
2026	8.450 Euro
Alle Werte unter Vorbehalt	

Angestellt tätige Teilnehmer, deren monatliches Einkommen 8.450,00 Euro erreicht oder übersteigt, haben bei einem Beitragssatz von 18,6% den monatlichen Höchstbeitrag von 1.571,70 Euro zu entrichten. Die Hälfte dieses Beitrages hat der Arbeitgeber im Rahmen der Lohnnebenkosten zu übernehmen (§ 172 a SGB VI). Diese Regelung gilt auch für Hochschulabsolventen. Angestellt tätige Teilnehmer, deren monatliches Einkommen die neuen Beitragsbemessungsgrenzen nicht erreicht, haben einkommensgerecht 18,6% ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens als Versorgungsbeitrag an die Architektenversorgung Berlin zu entrichten.

Selbstständig tätige Teilnehmer haben grundsätzlich den jeweiligen Höchstbetrag wie zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen (10/10 Beitrag). Bei Nachweis eines Einkommens unter der Beitragsbemessungsgrenze beträgt die Höhe der Versorgungsbeiträge 14% bzw. 7% der Einkünfte des Vorvorjahres. Der Festbetrag in den ersten beiden Jahren der Berufsausübung beträgt 295,75 Euro.

Ab dem 01.01.2026 ergeben sich nebenstehende monatliche Eckwerte.

Wenn Sie uns eine Ermächtigung zum SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren erteilt haben, werden die Beiträge automatisch angepasst. Bitte benachrichtigen Sie die Verwaltung rechtzeitig, wenn die künftig abzubuchenden Beiträge nicht Ihrem Einkommen entsprechen, z. B. weil Sie die neue Bemessungsgrenze nicht mehr erreichen.

Monatliche Eckwerte	Alle Bundesländer
1/10	157,17 Euro
2/10	314,34 Euro
10/10	1.571,70 Euro
15/10	2.357,55 Euro
20/10	3.143,40 Euro
Alle Werte unter Vorbehalt	

Daueraufträge bitten wir Sie ggf. ab Januar 2026 zu ändern, um die Übersendung von Mahnungen vermeiden zu helfen.

Hinweis: Für angestellte Selbstzahler mit schwankendem Entgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze ist ein Dauerauftrag nicht geeignet.

Mit freundlichen Grüßen

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin
Die Vorsitzende des Aufsichtsrats

Dorothee Dubrau, November 2025